

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

---

### Das Schweizerische Bundesgericht

an

**die obern kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung  
und Konkurs, für sich und zu Händen der untern Aufsichts-  
behörden und der Betreibungs- und Konkursämter sowie der  
ausseramtlichen Konkursverwaltungen und der Liquidatoren  
beim Vollzug eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung**

---

Sehr geehrte Herren!

Wir machen Sie auf folgende seit dem 1. Januar 1961 in Kraft stehenden Erlasse aufmerksam:

1. das Genfer Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen;
2. das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1959 über das Luftfahrzeugbuch («Gesetz») und die Vollziehungsverordnung vom 2. September 1960 («VV»).

Alle diese Erlasse sind gleichzeitig in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze (1960 1245 ff.) veröffentlicht worden.

#### I.

Das Eidgenössische Luftamt führt neben dem Luftfahrzeugregister (wie es Art. 52 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>1)</sup> vorsieht) nach dem erwähnten Gesetz vom 7. Oktober 1959 ein sogenanntes Luftfahrzeugbuch. Dieses gestattet die Verpfändung von Luftfahrzeugen ohne Besitzübertragung, nach ähnlichen Regeln, wie sie für das Grundbuch und das Schiffsregister aufgestellt worden sind. Zu beachten ist, dass die zum Verkehr zugelassenen Luftfahrzeuge

<sup>1)</sup> AS 1950, 471.

nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag des Eigentümers in das Luftfahrzeugbuch aufgenommen werden. Ein nicht in dieses öffentliche Buch aufgenommenes oder darin wieder gestrichenes Luftfahrzeug untersteht den Bestimmungen des ZGB über Fahrnis (Art. 1 und 12 des Gesetzes). In diesem Falle ist es auch in der Zwangsvollstreckung als Fahrnis zu betrachten; sonst aber gelten die besondern Vorschriften des Gesetzes (Art. 52–60) und der VV (Art. 39 bis 44). Sie lehnen sich an die Bestimmungen des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes über die Verwertung von Grundstücken an, enthalten aber Abweichungen insbesondere für die örtliche Zuständigkeit, die vom Gläubiger und vom Betreibungsamt zu beobachtenden Fristen und die amtliche Verwaltung. Diese greift, sofern der Gläubiger nicht darauf verzichtet, sogleich bei Anhebung einer Betreibung auf Pfandverwertung Platz. Sie schliesst jedoch keine Mietzinsperre in sich. Im übrigen kann sie vom Betreibungsamt selbst ausgeübt oder einem Dritten übertragen werden (Art. 56 des Gesetzes; Botschaft des Bundesrates, BBl 1959, I, 473 zu Art. 56 des Entwurfs; Art. 41 VV). Für die Verwertung gelten Artikel 57–60 des Gesetzes und Artikel 42–44 VV.

Was die ausländischen Luftfahrzeuge betrifft, so sind nach dem Genfer Abkommen die Einträge der öffentlichen Bücher anderer Vertragsstaaten gleichfalls zu beachten, und es ist das schweizerische Gesetz auf die in einem solchen Buch aufgenommenen Luftfahrzeuge sinngemäss anwendbar (Art. I des Abkommens, Art. 2 des Gesetzes).

Hervorzuheben ist, dass der Eigentumserwerb des Ersteigerers nur durch Beschwerde angefochten werden kann, wofür – abweichend von Artikel 136<sup>bis</sup> SchKG – eine Frist von 30 Tagen zur Verfügung steht (Art. 60 des Gesetzes). Bei ausländischen Luftfahrzeugen beträgt die Frist im Anwendungsgebiet des Genfer Abkommens sechs Monate vom Tage der Verwertung an (Art. VII, Abs. 3 des Abkommens).

## II.

Darüber, ob die Zwangsvollstreckung nach den besondern Bestimmungen der eingangs genannten Erlasse durchzuführen sei, oder ob man es mit gewöhnlicher Fahrnis zu tun habe, muss jeweils von Anfang an Klarheit geschaffen werden.

Handelt es sich um ein schweizerisches Luftfahrzeug (oder um einen zu einem solchen Fahrzeug gehörenden Gegenstand der in Art. 40, Abs. 1 und 2 VV erwähnten Art), so hat bei Anhebung der Betreibung auf Pfandverwertung der Gläubiger dem Betreibungsbegehren einen Auszug aus dem Luftfahrzeugbuch oder gegebenenfalls eine Bescheinigung des Eidgenössischen Luftamtes, dass kein Eintrag bestehe, beizulegen.

Im Falle der Pfändung liegt es dem Betreibungsamt und im Konkursverfahren der Konkursverwaltung ob, den entsprechenden Ausweis einzuholen.

Ist Gegenstand der Verwertung ein dem Genfer Abkommen unterstehendes ausländisches Luftfahrzeug (vgl. die weite Begriffsumschreibung in Art. XVI

dieses Abkommens), so bedarf es eines beglaubigten Ausweises der zuständigen ausländischen Behörde. Das Eidgenössische Luftamt erteilt Auskunft darüber, ob man es mit einem Vertragsstaate zu tun hat, und teilt auch die Adresse der für das betreffende Gebiet zuständigen ausländischen Behörde mit.

Nach Artikel XIV des Abkommens können die Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander verkehren. Zu diesen Behörden sind auch die schweizerischen Betreibungs- und Konkursämter zu zählen. Ausserordentliche Konkursverwaltungen nehmen die Rechtshilfe des Konkursamtes für den Verkehr mit dem Ausland in Anspruch. Die Liquidatoren beim Vollzug eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung wenden sich zu diesem Zweck an die Nachlassbehörde.

Die Gesuche an eine ausländische Behörde sind in einer der Sprachen des Abkommens (französisch, englisch oder spanisch) abzufassen. Auf Wunsch wird die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung des betreffenden Gebietes die Übersetzung und Übermittlung solcher Gesuche besorgen.

Für die Bekanntmachung der bevorstehenden Verwertung eines ausländischen Luftfahrzeuges am Orte der Eintragung und für die Benachrichtigung der Beteiligten gemäss Artikel VII, Absatz 2, Buchstabe *b* des Genfer Abkommens und Artikel 43, Absatz 1 und 2 VV hat sich das Betreibungs- oder Konkursamt ebenfalls, soweit nötig, der Vermittlung der schweizerischen Auslandsvertretung jenes Ortes zu bedienen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 16. Oktober 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

**Schönenberger**

Der Gerichtsschreiber:

**Heiz**

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.11.1961
Date	
Data	
Seite	966-989
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 517

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.